

Verbraucherinformationen und Bedingungen und Erläuterungen
für die
Fahrradversicherung
der
Öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalt
FS 33.66 (02.21)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in

- die Vertragsinformationen gemäß VVG – InfoV
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Ihr Versicherungsschutz ist im Teil A der ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen (VFB 2021) beschrieben.

Diesen Versicherungsschutz können Sie um den in Teil B genannten Fahrrad-Schutzbrief erweitern.

Wenn Sie diese Ergänzung des Versicherungsumfangs vereinbart haben, ist sie in Ihrem Versicherungsschein genannt.

Nicht im Versicherungsschein dokumentierte Ergänzungen sind nicht versichert.

Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschein entsprechend.

Bei Fragen oder Änderungswünschen steht Ihnen Ihre ÖSA-Vertretung oder Sparkasse gern zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)	2
ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen (VFB 2021)	3
Teil A Sachversicherung	3
I Der Versicherungsschutz	3
II Die Entschädigungsleistung	4
III Besondere Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Versicherungsfall	5
Teil B Fahrrad-Schutzbrief (gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)	6
Leistungsvoraussetzungen	6
Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz	6
Leistungen ab einer Entfernung von 10 km vom Wohnort	6
Teil C Allgemeine Bestimmungen	8

Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

Öffentliche Versicherungen: Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt,

Am Alten Theater 7 , 39104 Magdeburg

Postanschrift: Postfach 39 11 43, 39135 Magdeburg

Telefon 0391 7367-0, Telefax: 0391 7367-490

E-Mail: service.magdeburg@oesa.de, Internet: www.oesa.de

Ihre zuständige ÖSA-Vertretung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Magdeburg

Öffentliche Feuerversicherung: Registergericht Stendal HRA 22247

Vorstand: Dr. Detlef Swieter (Vorsitzender), David Bartusch, Rainer Bülow,

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hermann Kasten

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Für den Fahrrad-Schutzbrief (Teil B) gilt:

Risikoträger und Schadenabwicklungsunternehmen ist die

Landschaftliche Brandkasse Hannover (VGH)

Schiffgraben 4

30159 Hannover

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Produktinformationsblatt. Für das Versicherungsverhältnis gelten die ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen VFB 2021.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang und dem Wert des versicherten Fahrrads. Den Beitrag für Ihren Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser enthält die Versicherungssteuer in der vom Gesetz bestimmten Höhe.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein. Einzelheiten zu der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung können Sie C-1 VFB 2021 entnehmen.

Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zzt. 5 EUR.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unsere Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig. Im Fall einer Beitragsangleichung behalten wir uns eine Angleichung des Angebotes vor.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Postfach 39 11 43, 39135 Magdeburg.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, endet diese mit Eingang des Widerrufs bei uns gleichfalls.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen aus auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart.

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, kann er bereits zum Ende des dritten oder jeden darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Dabei gilt jeweils eine einmonatige Kündigungsfrist. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z.B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z.B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie C-2, C-3 und C-4.5 VFB 2021 entnehmen.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt das deutsche Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß C-4.10 VFB 2021.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der ÖSA unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler. Selbstverständlich steht Ihnen auch unsere Hauptverwaltung in Magdeburg zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Telefon 0800 3696000

Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar.

Telefax 0800 3699000

Diese Telefaxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar.

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Telefon 0228 4108-0

Telefax 0228 4108-1550

www.bafin.de

poststelle@bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen (VFB 2021)

Teil A Sachversicherung

I Der Versicherungsschutz

A-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?

A-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall):

A-1.1.1 Diebstahl oder Beraubung;

A-1.1.2 Vandalismus und Tierbiss;

A-1.1.3 Unfall, Sturz oder Fall;

A-1.1.4 Brand, Blitzschlag oder Explosion;

A-1.1.5 Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;

A-1.1.6 Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;

A-1.1.7 Material-, Produktions- oder Konstruktionsfehler;

A-1.1.8 Verschleiß.

A-1.2 Mitversichert sind Schäden, die durch Feuchtigkeit oder Elektronikschäden infolge Kurzschluss, Induktion oder Überspannung an Akkumulatoren (Akkus), Motoren und Steuerungsgeräten entstehen.

A-1.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

A-1.3.1 die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Kernenergie¹, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstehen. Der Ausschluss von Schäden durch Kriegereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden gemäß A-1.1.4 durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg;

A-1.3.2 die die Funktion der Sache nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);

A-1.3.3 die durch Korrosion oder Oxidation hervorgerufen werden;

A-1.3.4 für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;

A-1.3.5 die die Folge von Manipulationen des Antriebssystems oder nicht fachgerechten Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßen Reparaturen und ungewöhnlichen insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Verwendung oder Reinigung des Fahrrades sind;

A-1.3.6 die am Akku entstehen, sofern dieser nicht entsprechend den Herstellerangaben geladen wurde;

A-1.3.7 die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;

A-1.3.8 die bei Extremsportfahrten wie Downhill-Fahrten und Freeriding entstehen.

Zusätzlich nicht versichert sind

A-1.3.9 Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;

A-1.3.10 Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen.

Weitere Ausschlüsse zu den einzelnen versicherten Gefahren sind in A-2 bis A-9 enthalten.

A-2 Was ist Diebstahl, Beraubung? Was gehört nicht hierzu?

A-2.1 Diebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sich diese rechtswidrig anzu eignen.

A-2.1.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht, wenn das Fahrrad mit einem verkehrsüblichen Schloss gesichert war.

A-2.1.2 Ist das Fahrrad in einem gemeinschaftlich genutzten Raum untergebracht, besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad mit einem verkehrsüblichen Schloss gesichert ist. Bei Unterbringung in einem ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzten abgeschlossenen Raum oder Gebäude entfällt die in Satz 1 genannte Verschlussvorschrift.

A-2.1.3 Mitversichert ist der Diebstahl des Fahrrades aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad mit einer am Fahrradträger dafür vorgesehenen Verriegelung oder einem verkehrsüblichen Schloss fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.

A-2.2 Beraubung liegt vor, wenn

A-2.2.1 gegen den berechtigten Nutzer des Fahrrads Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;

A-2.2.2 der berechtigte Nutzer des Fahrrads versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;

A-2.2.3 dem berechtigten Nutzer des Fahrrads versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer

nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

A-2.3 Der Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Beraubung erstreckt sich nicht auf Schäden durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen versicherter Sachen.

A-2.4 Der Versicherungsschutz gegen Beraubung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

A-3 Was ist Vandalismus?

Vandalismus ist die mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch zum Gebrauch des Fahrrads nicht berechnete Dritte.

A-4 Was gilt bei Unfall, Sturz und Fall?

A-4.1 Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrrad oder das Transportmittel, in dem sich das versicherte Fahrrad befindet, umstürzt oder mit anderen Fahrzeugen, Personen, Tieren oder sonstigen (festen oder sich bewegenden) Gegenständen zusammenstößt (Unfall). Starkes Bremsen, Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden gelten nicht als Unfall, wenn diese Ereignisse nicht zu einem Ereignis gemäß Satz 1 führen.

A-4.2 Mitversichert sind Schäden durch Sturz oder Fall. Ein Sturz ist ein unfreiwilliges, plötzliches, unkontrolliertes Herunterfallen auf eine tiefere Ebene. Ein Fall ist eine plötzliche, der Schwerkraft folgende Abwärtsbewegung.

A-4.3 Der Versicherungsschutz gegen Unfall, Sturz und Fall erstreckt sich nicht auf

A-4.3.1 Fahrräder, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden;

A-4.3.2 Versicherungsfälle infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A-5 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?

A-5.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A-5.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A-5.3 Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

A-5.4 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich nicht auf Überspannungs-, Überstrom-, Kurzschluss- und Sengschäden, soweit diese Schäden nicht Folge eines versicherten Sachschadens gemäß A-5.1 bis A-5.3 sind. Elektronikschäden infolge Kurzschluss, Induktion oder Überspannung an Akkus, Motoren und Steuerungsgeräten sind mitversichert.

A-6 Was ist Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch? Was gehört nicht hierzu?

A-6.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine wetterbedingte Luftbewegung in der Umgebung des Schadenortes Schäden an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat.

A-6.2 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

A-6.2.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

A-6.2.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

A-6.2.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß A-6.2.1 oder A-6.2.2.

A-6.3 Für Schäden durch Hagel gilt A-6.2 entsprechend. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A-6.4 Überschwemmung ist eine Überflutung der Geländeoberfläche, verursacht durch Witterungsniederschläge oder Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern.

A-6.5 Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation durch Witterungsniederschläge oder Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

A-6.6 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

A-6.7 Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

A-6.8 Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

A-6.9 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch Dachlawinen.

A-6.10 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

A-6.11 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A-6.12 Versichert sind nur Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung der in A-6.4 bis A-6.11 genannten Gefahren auf versicherte Sachen entstehen.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

A-6.13	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut).	A-12.1.3.1	100 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist;
		A-12.1.3.2	50 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 7 Jahre alt ist;
		A-12.1.3.3	25 % des Kaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt älter als 7 Jahre ist.
A-7	Was gilt bei Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Handhabung?		
	Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung. Auch bei fahrlässig verursachten Schäden kann der Versicherungsschutz für die Versicherungsdauer ein Mal pro Bedienungskomponente (z. B. Antrieb, Bremsen oder Schaltung) in Anspruch genommen werden.	A-12.2	Maßgeblich für den Kaufpreis und das Alter ist die Erstkaufrechnung, auch wenn die beschädigte oder zerstörte Sache gebraucht gekauft wurde. Der Versicherer trägt auch die notwendigen Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vom Versicherer aufgefordert wurde.
A-8	Was gilt bei Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern?	A-12.3	Restwerte werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß A-12.1 an gerechnet.
	Versicherungsschutz besteht, soweit nicht ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. C-4.2 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.	A-12.4	Entsprechen Angaben des Versicherungsnehmers im Versicherungsvertrag zum Kaufpreis der versicherten Sachen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und ist dadurch der im Versicherungsvertrag genannte Kaufpreis niedriger als der tatsächlich gezahlte Kaufpreis, besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung gemäß A-12.1 und A-12.2 im Verhältnis des zuletzt berechneten Jahresbeitrages zu dem Jahresbeitrag gekürzt, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.
		A-12.5	Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
		A-13	Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?
			Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
A-9	Was gilt bei Verschleiß?	A-14	Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?
	Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, wenn das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre ist. Maßgeblich für das Alter ist die Erstkaufrechnung, auch wenn die betroffene Sache gebraucht gekauft wurde. Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird. Nicht versichert ist der Verschleiß von Reifen und Bremsen.	A-14.1	Fälligkeit der Entschädigung Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
A-10	Welche Sachen sind versichert, welche nicht?	A-14.2	Verzinsung Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht: Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
A-10.1	Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete nicht versicherungspflichtige Fahrrad einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrads gehörenden Teile sowie das gemäß A-2.1.1 verwendete Schloss. Ebenfalls versichert sind die mit dem versicherten Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen. Bei Schäden durch Diebstahl oder Beraubung besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese Sachen zusammen mit dem versicherten Fahrrad abhanden gekommen sind. Sättel und Räder sind auch versichert, wenn sie ohne das Fahrrad durch Diebstahl oder Beraubung abhanden kommen.	A-14.2.1	Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
A-10.2	Nicht versichert sind	A-14.2.2	Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
A-10.2.1	Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;	A-14.3	Hemmung Bei der Berechnung der Fristen gemäß A-14.1 und A-14.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
A-10.2.2	Velomobile / vollverkleidete Fahrräder;	A-14.4	Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
A-10.2.3	Eigenbauten;	A-14.4.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
A-10.2.4	Umgebaute Fahrräder, bei denen die nachträglich angebrachten oder ausgetauschten Fahrradteile 20 % des ursprünglichen Händlervverkaufspreises übersteigen;	A-14.4.2	gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
A-10.2.5	Dirt-Bikes.	A-15	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
A-11	Wo besteht Versicherungsschutz?	A-15.1	Anzeigepflicht Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
	Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Monaten.	A-15.2	Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
II	Die Entschädigungsleistung	A-15.2.1	Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
A-12	Welche Entschädigung wird geleistet?	A-15.2.2	Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
A-12.1	Ersetzt werden im Versicherungsfall bei	A-15.2.2.1	Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er
A-12.1.1	durch Diebstahl oder Beraubung abhanden gekommenen versicherten Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;		
A-12.1.2	durch Vandalismus, Tierbiss, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen der Wiederbeschaffungspreis gemäß A-12.1.1 bzw. die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen;		
A-12.1.3	anderweitig zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen der Wiederbeschaffungspreis gemäß A-12.1.1 bzw. die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, insgesamt jedoch maximal:		

innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- A-15.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.
- A-15.3 Beschädigte Sachen
- Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- A-15.4 Mögliche Rückerlangung
- Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
- A-15.5 Übertragung der Rechte
- Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
- A-15.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
- Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.
- Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

III **Besondere Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Versicherungsfall**

- A-16 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A-16.1 Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten zu C-3.3.1 gelten folgende Sicherheitsvorschriften:
- Der Versicherungsnehmer hat
- A-16.1.1 das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- A-16.1.2 das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen, wenn es keine Rahmennummer hat;
- A-16.1.3 Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- A-16.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A-16.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach C-3.3.1.2 und C-3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- A-17 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A-17.1 Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu den Obliegenheiten nach C-3.3.2
- A-17.1.1 im Falle von Diebstahl, Beraubung oder sonstigem Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und sonstige versicherte Sachen sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte einzureichen. Die Rechnungen müssen Angaben zum versicherten Fahrrad wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten;
- A-17.1.2 bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten;
- A-17.1.3 Schäden am angegebenen Fahrrad und sonstigen versicherten Sachen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.
- A-17.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach C-3.3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Teil B**Fahrrad-Schutzbrief
gültig, sofern im Versicherungsschein genannt**

Der Fahrrad-Schutzbrief erweitert den Teil A Sachversicherung der ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen (VFB 2021). Die dort genannten Bestimmungen, insbesondere die Leistungsausschlüsse gemäß A-1.3 sowie die Obliegenheiten gemäß A-16 und A-17 sowie C-3, gelten auch für den Fahrrad-Schutzbrief.

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Fahrrad-Schutzbrief unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungen des Fahrrad-Schutzbriefes können beansprucht werden, wenn das versicherte Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist, weil der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit dem Fahrrad eine Panne (siehe Absatz 2) oder einen Unfall (siehe A-4) erlitten hat oder das Fahrrad entwendet wurde (siehe A-2). Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person durch einen Unfall mit dem Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt ist.

Eine Panne ist eine unvorhersehbare Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus, wenn das Fahrrad weiterhin fahrbereit ist;
- fehlender Reifendruck, wenn dieser durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann;
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen des Fahrrad-Schutzbriefes ist, dass Schäden über die 24-Stunden Hotline unter der Telefonnummer 0391 7367 467 gemeldet werden.

Hat der Versicherungsnehmer aufgrund einer Leistung aus diesem Vertrag Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt angefallen wären, werden diese auf die Entschädigung angerechnet.

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz**B-1 24-Stunden Service**

Über die 24-Stunden Hotline können bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad Informationen über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt abgerufen werden.

B-2 Pannenhilfe

Der Versicherer sorgt für den Einsatz einer mobilen Pannenhilfe am Schadenort zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann.

Kosten für Ersatzteile werden nicht erstattet.

Organisiert sich der Versicherungsnehmer diese Hilfeleistung selbst, ist die Übernahme der versicherten Kosten auf 50 EUR begrenzt.

Leistungen ab einer Entfernung von 10 km vom Wohnort**B-3 Abschleppen**

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem nächstgelegenen Ort, der nach der Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist, nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Liegt der Wohnort des Versicherungsnehmers näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen zum Wohnort des Versicherungsnehmers.

Ist ein vom Versicherungsnehmer gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport auch dorthin erfolgen.

Organisiert der Versicherungsnehmer das Abschleppen selbst, übernimmt der Versicherer diese Kosten bis 150 EUR. Bei zusätzlich notwendigem separaten Transport von Gepäck und Ladung übernimmt der Versicherer die Kosten bis

insgesamt 350 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

Nicht versichert ist der Transport des zum versicherten Fahrrad gehörenden Akkus, wenn dieser beschädigt ist.

B-4 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung und den Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt der Versicherer die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Nicht versichert ist der Transport des zum versicherten Fahrrad gehörenden Akkus, wenn dieser beschädigt ist.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen werden auch erbracht, wenn das versicherte Fahrrad auf einer Reise durch Diebstahl oder Beraubung abhanden gekommen ist und der Diebstahl bzw. die Beraubung polizeilich gemeldet wurde.

B-5 Weiter- oder Rückfahrt

Der Versicherer sorgt für die Weiterfahrt zum Wohnort des Versicherungsnehmers oder zum Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnort sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Der Versicherer übernimmt hierbei entstehende Kosten inklusive des Transportes von Ladung und Gepäck bis zur Höhe von 500 EUR für die

B-5.1 Fahrt vom Schadenort zum Wohn- oder Zielort;

B-5.2 Rückfahrt vom Zielort zum Wohnort;

B-5.3 Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

B-6 Ersatzfahrrad

Der Versicherer sorgt für die Vermittlung eines Ersatzfahrrads und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des entwendeten fahrbereiten Fahrrads. Die Mietkosten werden für längstens 7 Tage und maximal 50 EUR pro Tag übernommen.

Nimmt der Versicherungsnehmer Leistungen nach B-5 (Weiter- und Rückfahrt) in Anspruch, übernimmt der Versicherer keine Kosten für ein Ersatzfahrrad.

B-7 Übernachtungskosten

Der Versicherer sorgt für die Vermittlung einer Übernachtungsmöglichkeit in einem Hotel in der Umgebung bis zu dem Tag, an dem das versicherte Fahrrad wiederhergestellt wurde. Der Versicherer übernimmt die Übernachtungskosten für längstens fünf Nächte und maximal 80 EUR je Übernachtung.

Nimmt der Versicherungsnehmer Leistungen nach B-5 (Weiter- oder Rückfahrt) in Anspruch, übernimmt der Versicherer die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

B-8 Fahrrad-Rücktransport

Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport zum Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland. Das gilt auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl oder einer Beraubung wiederaufgefunden wird.

Nicht versichert ist der Transport des zum versicherten Fahrrad gehörenden Akkus, wenn dieser beschädigt ist.

B-9 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzoollt oder verschrotet werden, sorgt der Versicherer für die Erledigung und übernimmt die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Ablagerungsplatz.

Aus der Verschrottung anfallende Resterrträge werden an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

Der Versicherer sorgt außerdem für den Transport des Gepäcks zum Wohnort, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Transportkosten werden bis zum Wert der Bahnfracht übernommen.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

B-10 Notfall-Bargeld

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland nach einem versicherten Ereignis gemäß A-1 in eine finanzielle Notlage, sorgt der Versicherer für den Kontakt zur Hausbank zur schnellen Auszahlung von Bargeld an den Reisort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt der Versicherer ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

B-11

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb Europas im geographischen Sinne. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten. Ist eine aktive Organisation durch den Versicherer nicht möglich, stehen dem Versicherungsnehmer Geldersatzleistungen im Rahmen von B-3 bis B-8 zur Verfügung.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ein- oder Ausführbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung einer versicherten Dienstleistung entgegenstehen.

Teil C	Allgemeine Bestimmungen	lungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
C-1	Beginn, Beitragszahlung	
C-1.1	<p>Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.</p> <p>Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.</p>	<p>C-1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung</p> <p>Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.</p>
C-1.2	Beitragszahlung, Versicherungsjahr	Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach C-1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
C-1.2.1	<p>Beitragszahlung</p> <p>Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt. Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.</p>	<p>C-1.5 Lastschriftverfahren</p> <p>C-1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.</p>
C-1.2.2	<p>Versicherungsjahr</p> <p>Ein Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht das Versicherungsjahr der Vertragsdauer.</p>	<p>C-1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug</p> <p>Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.</p>
C-1.3	Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	<p>Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholten Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.</p>
C-1.3.1	<p>Fälligkeit des Erstbeitrags</p> <p>Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der Erstbeitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der Erstbeitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p>	<p>C-1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>C-1.6.1 Allgemeiner Grundsatz</p> <p>Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.</p>
C-1.3.2	<p>Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug</p> <p>Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>C-1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse</p> <p>C-1.6.2.1 Widerruf der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.</p>
C-1.3.3	<p>Leistungsfreiheit des Versicherers</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.</p>	<p>C-1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.</p> <p>Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p>
C-1.4	Folgebeitrag	Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
C-1.4.1	<p>Fälligkeit</p> <p>Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.</p>	<p>C-1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.</p>
C-1.4.2	<p>Verzug und Schadensersatz</p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>	<p>C-1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.</p> <p>C-1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p>
C-1.4.3	<p>Mahnung</p> <p>Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.</p> <p>Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beiträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.</p>	<p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>
C-1.4.4	<p>Leistungsfreiheit nach Mahnung</p> <p>Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>	<p>C-2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung</p> <p>C-2.1 Dauer und Ende des Vertrags</p> <p>C-2.1.1 Vertragsdauer</p> <p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p> <p>C-2.1.2 Stillschweigende Verlängerung</p>
C-1.4.5	<p>Kündigung nach Mahnung</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zah-</p>	<p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.</p>

C-2.1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr		Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
	Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.	C-3.1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers
C-2.1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen		Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
C-2.1.5	Wegfall des versicherten Interesses	C-3.1.4	Hinweispflicht des Versicherers
	Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.		Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
C-2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	C-3.1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers
C-2.2.1	Kündigungsrecht		Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
	Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.	C-3.1.6	Anfechtung
C-2.2.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer		Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
	Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.	C-3.1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers
C-2.2.3	Kündigung durch Versicherer		Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
	Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	C-3.2	Gefahrerhöhung
C-3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	C-3.2.1	Begriff der Gefahrerhöhung
C-3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	C-3.2.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlich wird.
C-3.1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	C-3.2.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.	C-3.2.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach C-3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
	Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C-3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.	C-3.2.2	Pflichten des Versicherungsnehmers
	Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.	C-3.2.2.1	Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
C-3.1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	C-3.2.2.2	Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
C-3.1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes	C-3.2.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.	C-3.2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
	Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.	C-3.2.3.1	Kündigungsrecht
	Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.		Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach C-3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
	Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.	C-3.2.3.2	Vertragsänderung
C-3.1.2.2	Kündigung		Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
	Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.		Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach C-3.2.2.2 und C-3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
C-3.1.2.3	Vertragsänderung	C-3.2.4	Erlöschen der Rechte des Versicherers
	Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.		Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach C-3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
	Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer	C-3.2.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
		C-3.2.5.1	Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach C-3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

C-3.2.5.2	Nach einer Gefährerhöhung nach C-3.2.2.2 und C-3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt C-3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefährerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.	C-4	Weitere Regelungen
C-3.2.5.3	Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,	C-4.1	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
C-3.2.5.3.1	soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder	C-4.1.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
C-3.2.5.3.2	wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder	C-4.1.1.1	Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
C-3.2.5.3.3	wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.	C-4.1.1.2	Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
C-3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	C-4.1.2	Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
C-3.3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	C-4.1.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
C-3.3.1.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:		Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
C-3.3.1.1.1	die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;	C-4.2	Übergang von Ersatzansprüchen
C-3.3.1.1.2	die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.	C-4.2.1	Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
C-3.3.1.2	Rechtsfolgen		Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.		Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
	Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.	C-4.2.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
C-3.3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles		Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
	Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:		Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
C-3.3.2.1	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.	C-4.3	Kenntnis und Verhalten dritter Personen
C-3.3.2.2	Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich	C-4.3.1	Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.
C-3.3.2.2.1	dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;	C-4.3.2	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
C-3.3.2.2.2	Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;	C-4.4	Versicherung für fremde Rechnung
C-3.3.2.2.3	dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;	C-4.4.1	Rechte aus dem Vertrag
C-3.3.2.2.4	das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;		Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
C-3.3.2.2.5	soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;	C-4.4.2	Zahlung der Entschädigung
C-3.3.2.2.6	vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.		Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
C-3.3.2.2.7	Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach C-3.3.2.1 und C-3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.	C-4.4.3	Kenntnis und Verhalten
C-3.3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	C-4.4.3.1	Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
C-3.3.3.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C-3.3.1.1 oder C-3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.	C-4.4.3.2	Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
C-3.3.3.2	Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.	C-4.4.3.3	Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
C-3.3.3.3	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.	C-4.5	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
		C-4.5.1	Anzeigepflicht
			Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
		C-4.5.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
			Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach C-4.5.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in C-3 beschriebenen Vo-

	raussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungs- frei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.	C-4.8.1.1	des Abschlusses bzw. des Widerrufs eines Versicherungsvertrages;
C-4.5.3	Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	C-4.8.1.2	eines bestehenden Versicherungsverhältnisses einschließlich dessen Beendi- gung;
C-4.5.3.1	Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.	C-4.8.1.3	Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
		C-4.8.2	Erklärungen des Versicherers
C-4.5.3.2	Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Bet- rag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.	C-4.8.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter
	Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versiche- rungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädi- gungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträ- gen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Ges- amtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.	C-4.9	Verjährung
C-4.5.3.3	Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaf- fen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.		Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstan- den ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
	Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemel- det worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Ent- scheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
C-4.5.4	Beseitigung der Mehrfachversicherung		Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
C-4.5.4.1	Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversiche- rung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversiche- rung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versi- cherung nicht gedeckt ist.	C-4.10	Örtlich zuständiges Gericht
	Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.	C-4.10.1	Klagen gegen den Versicherer
C-4.5.4.2	Die Regelungen nach C-4.5.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfach- versicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versi- cherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die ver- hältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlan- gen.		Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
C-4.6	Überversicherung		Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungs- nehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnli- chen Aufenthalt hat.
	Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssum- me mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungs- verlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Ver- sicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.	C-4.10.2	Klagen gegen Versicherungsnehmer
	Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlos- sen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Nie- derlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.
C-4.7	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung		Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlas- sung.
C-4.7.1	Form, zuständige Stelle	C-4.11	Anzuwendendes Recht
	Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes be- stimmt ist.		Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.	C-4.12	Embargobestimmung
C-4.7.2	Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung		Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versiche- rungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenste- hen.
	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsneh- mer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versi- cherungsnehmers.		Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
C-4.7.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung		
	Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung C-4.7.2 entsprechend Anwendung.		
C-4.8	Vollmacht des Versicherungsvertreters		
C-4.8.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers		
	Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend		